

### III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Erlassen am 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. Oktober 2021<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

#### I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 6. Juli 2016»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 122 b) Eigentumsbeschränkungen*

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt Eigentumsbeschränkungen fest.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können unter Schutz gestellte Objekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen.

<sup>3</sup> Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. ~~Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich.~~

<sup>4</sup> **Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle bei Entscheiden nach Abs. 3 dieser Bestimmung rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Sie eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre entsprechenden Entscheide.**

*Art. 157a (neu) Rekurs- und Beschwerdeberechtigung bei Entscheiden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung*

<sup>1</sup> **Die zuständige kantonale Stelle kann gegen Entscheide der politischen Gemeinden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach Art. 122 Abs. 3 dieses Erlasses Rekurs nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>3</sup> und gegen diesbezügliche Entscheide des zuständigen Departementes Beschwerde nach Art. 59<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>4</sup> erheben.**

---

<sup>1</sup> ABI 2021-00.056.425.

<sup>2</sup> sGS 731.1.

<sup>3</sup> sGS 951.1.

<sup>4</sup> sGS 951.1.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki